

## **Vereinbarung über den Beitritt der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Gliedkirche zur Evangelischen Kirche der Union**

Vom 4.10.1960 (Abl. Anhalt 1960 Bd. 6/7, S. 17).

*Um die bereits bestehende brüderliche Gemeinschaft zwischen der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Landeskirche Anhalts in ein geordnetes Verhältnis zu bringen, um die den beiden Kirchen gemeinsam aufgetragenen Aufgaben und Arbeiten zu fördern, und um die Einheit innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zu festigen, treffen die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt, und die Evangelische Kirche der Union, vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union, folgende Vereinbarung über den Beitritt der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Gliedkirche zur Evangelischen Kirche der Union.*

### **A. Grundsätzliche Bestimmungen**

1. <sup>1</sup>Die Evangelische Landeskirche Anhalts bejaht durch ihren Beitritt die Ordnung Evangelischen Kirche der Union und damit deren Grundartikel. <sup>2</sup>Sie hält den Grundartikel für vereinbar mit den in ihrer eigenen Verfassung gegebenen Bekenntnisaussagen (§ 1, § 2 und § 3 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920).
2. Die Evangelische Kirche der Union hält die in der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts gegebenen Bekenntnisaussagen für vereinbar mit dem Grundartikel ihrer eigenen Ordnung.
3. <sup>1</sup>Für beide Kirchen ist die Heilige Schrift die alleinige Quelle ihrer Verkündigung. <sup>2</sup>Sie prüfen ihre Verkündigung an der Heiligen Schrift im Hören auf das in den Bekenntnissen geschehene Zeugnis der Väter. <sup>3</sup>Beide Kirchen lassen sich durch die in den Bekenntnissen geschehene Bezeugung des Evangeliums immer neu in die Entscheidung für ihren Herrn rufen. <sup>4</sup>Das einst mit diesen Bekenntnissen ausgesprochene Zeugnis dient ihnen auch heute zur Scheidung von rechter und falscher Verkündigung.
4. Die Evangelische Landeskirche Anhalts lässt die Angehörigen aller in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisse unbeschadet der allgemeinen Kirchenzucht ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zu.
5. <sup>1</sup>Es bleibt der Entscheidung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vorbehalten, ob sie den Wortlaut des in der Synode der Evangelischen Kirche der Union von 1959 beschlossenen Ordinationsvorhalts übernimmt. <sup>2</sup>Beide Kirchen erkennen gegenseitig die in der Ordination geschehene Beauftragung mit dem Amt der Verkündigung ohne Vorbehalt an.
6. Die Evangelische Landeskirche Anhalts hat die in der Einheit der Gottesdienstordnung aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union dienende Agende von 1959 in ihren Gemeinden zur Erprobung freigegeben.

### **B. Einzelbestimmungen**

1. Die Evangelische Landeskirche Anhalts übt für ihren Bereich im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenleitung und die Gesetzgebung selbständig aus (OEKU Art. 2 Abs. 2).

2. Die Evangelische Landeskirche Anhalts wird in der Synode der Evangelischen Kirche der Union außer durch den Kirchenpräsidenten und den Präses ihrer Synode durch drei von ihrer Synode gewählte Mitglieder vertreten, von denen nur einer Theologe sein darf (Art. 11 und 12 EOKU [sic]).

3. <sup>1</sup>Dem Rat der Evangelischen Kirche der Union gehört entsprechend Art. 16 Abs. 3 dieser Ordnung die Evangelische Landeskirche Anhalts als Mitglied an. <sup>2</sup>Seine Vertretung regelt sich nach Art. 16 Abs. 3 dieser Ordnung. <sup>3</sup>Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rates der Evangelischen Kirche der Union einen weiteren Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden (Art. 16 Abs. 4 OEKU).

4. Die Synode der Evangelischen Kirche der Union wird ihre ständigen Ausschüsse durch Hinzuwahl von Vertretern der Evangelischen Landeskirche Anhalts ergänzen.

5. Die Evangelische Landeskirche Anhalts hat das Recht, in alle vom Rat der Evangelischen Kirche der Union gebildeten Ausschüsse, denen Mitglieder aus allen Gliedkirchen angehören, Mitglieder zu entsenden.

6. Die Evangelische Landeskirche Anhalts wird klären, ob und wieweit sie die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung in der Evangelischen Kirche der Union geltenden Ordnungen, Gesetze und Verordnungen übernimmt.

7. Die Evangelische Landeskirche Anhalts wird klären, ob und auf welche Weise sie sich an den gesamtkirchlichen Einrichtungen, z. B. Predigerseminar Wittenberg, Vikarinnenseminar, Bibelwochen, Pfarrerrüstzeiten usw. beteiligt.

### **C. Finanzielle Bestimmungen**

1. <sup>1</sup>Die Evangelische Landeskirche Anhalts beteiligt sich an der Umlage gemäß Art. 19 Abs. 1 bis 3 OEKU anteilmäßig, wobei sie an den Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens fällig geworden sind, und an den Versorgungslasten für Pfarrer und Kirchengemeindebeamte sowie an den Versorgungslasten für diejenigen Versorgungsberechtigten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingetreten ist, nicht teilnimmt. <sup>2</sup>Im Übrigen bleibt es hinsichtlich der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Landeskirche Anhalts bei den bisherigen Regelungen, so dass die Evangelische Landeskirche Anhalts nur ihre eigenen Versorgungsberechtigten wie bisher selbst versorgt.

2. Für die Zeit bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird die Umlage der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Haushalt der Evangelischen Kirche der Union pauschal auf jährlich 20.000,- DM festgesetzt.

3. Die Evangelische Landeskirche Anhalts setzt jährlich vier Kollekten für Notstände im Bereich der Evangelischen Kirche der Union fest (Art. 20 Abs. 1 OEKU) und wird bei der Verteilung der Kollektenerträge nach Vorschlag des Kollektenausschusses, in dem sie vertreten ist, berücksichtigt.

#### **D. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie durch die Synode der Evangelischen Kirche der Union und durch übereinstimmende Beschlüsse der Synode und des Evangelischen Landeskirchenrats für Anhalt bestätigt worden ist.

Berlin, den 4. Oktober 1960

[Unterschrift ]Dessau, den 23. Oktober 1960

[Unterschrift

]